



LAND
TIROL

Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen 2026

Richtlinie zur Förderung von
netzdienlichen Stromspeichersystemen
für Photovoltaikanlagen

1 Präambel

Photovoltaik als klimafreundlicher Stromlieferant ist in einer wachsenden Zahl von Tiroler Haushalten schon heute Realität. In naher Zukunft wird sie zum Standard im energieautonomen Haushalt werden. Photovoltaik bietet nicht nur eine wirtschaftlich ökologisch sinnvolle Variante der Stromerzeugung, sondern spielt auch in der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Niedrigstenergie- und Passivhäuser eine zusehends wichtige Rolle.

Das zentrale Ziel der gegenständlichen Förderung des Landes Tirol ist es, den Grad der Deckung des Eigenbedarfs aus Photovoltaikanlagen deutlich zu erhöhen und somit einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Stromversorgungsnetze sowie zur Zielerreichung der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 in Tirol zu leisten.

2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Förderung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/landesgesetze-verordnungen-und-richtlinien/richtlinie-fuer-landesfoerderungen/>
- (2) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).“).

3 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich die ersten 10 kWh von neu installierten Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 10 kWh, die zur Speicherung von Strom aus bereits **bestehenden Photovoltaikanlagen** auf Basis erneuerbarer Quellen dienen. Bestehende Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die bereits errichtet sind und Strom produzieren. Als Stromspeicheranlage gilt ein stationäres System, basierend auf Lithium- und Natriumionentechnologie zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen, das elektrische Energie (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen (Nachrüstung) und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von insgesamt 10 kWh.

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Zudem muss die Stromspeicheranlage mit handelsüblichen Wechselrichtern mit Steuermöglichkeit kompatibel sein, um eine zeitgesteuerte Ladung des Speichers und damit eine netzdienliche Speicherbewirtschaftung programmieren zu können. Damit kann der Eigennutzungsgrad erhöht werden.

Pro Standort kann nur für eine Stromspeicheranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Stromspeicheranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen für Anlagen, die mit anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind

- Förderungen von Gemeinden,
- Zuschüsse von Energieversorgern (z. B. TIWAG-Investitionszuschuss für Photovoltaik Speicher)

5 Antragsberechtigte und Förderhöhe:

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen, welche ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz am Anlagenstandort haben, gestellt werden. Voraussetzung ist eine bereits bestehende PV-Anlage sowie dass die beantragte Maßnahme in Tirol umgesetzt wird. Die Rechnung für die Stromspeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Antragsteller:in adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe und Vereine eine Förderung beantragen.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrages ausbezahlt.

Die **Förderpauschale beträgt 100 Euro/pro kWh bis maximal 10 kWh** nutzbarer Speicherkapazität.

Die Stromspeicheranlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt.

6 Ablauf des Förderverfahrens

6.1 Förderstelle

Zuständige Stelle ist die Abteilung Wasser-, Forst- und Energerecht im Amt der Tiroler Landesregierung.

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energerecht
Landhaus 2
Heilgeiststraße 7
6020 Innsbruck
Telefon +43 (0) 512 / 508-2472
Fax +43 (0) 512 / 508-742475
E-Mail: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt/wasser-forst-und-energierecht/energiefoerderungen/

6.2 Förderansuchen

Das Ansuchen ist nach Inbetriebnahme der Anlage über das Online-Formular in elektronischer Form mit den angeführten Beilagen einzubringen. Das Online-Formular steht zur Verfügung unter: [Online Formulare des Landes](#)

Folgende Beilagen sind dem vollständig ausgefüllten Online-Formular anzuschließen:

- Erklärung des Fachunternehmens inklusive Datum der Inbetriebnahme des Stromspeichers
- Installationsdokument für Photovoltaik Stromerzeugungsanlagen des Typs A (800W - 250 kW), samt Bestätigung der vertragskonformen Anlagenerrichtung gemäß der Verordnung EU 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzzchlussbestimmungen für Stromerzeuger und den in diesem Zusammenhang verordneten nationalen Festlegungen für Stromerzeugungsanlagen des Typs A sowie die im Netzzugangsvertrag festgelegten Anforderungen
- Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigungen

Alle vorgelegten Unterlagen sind auf den/die Förderwerber/innen auszustellen.

Bitte berücksichtigen Sie die Bekanntmachungen des Landes Tirol zur rechtswirksamen Einbringung von Ansuchen und deren technische Voraussetzungen unter www.tirol.gv.at/formulare

6.3 Förderablauf

Die Einreichung des Online-Formulars hat nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage muss nach dem 01.01.2026 erfolgen. Nach erfolgreicher Absendung des Online-Formulars wird dem Förderwerber eine signierte Eingangsbestätigung mit Eingangszeitpunkt zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Nach Einreichung des Online-Formulars prüft die Förderstelle das Ansuchen auf Förderfähigkeit. Auf Anforderung der Förderstelle ist das Ansuchen innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu ergänzen. Die Förderstelle kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Ansuchens einen externen Experten beziehen. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Förderauszahlung erfolgt auf Basis des Förderansuchens unter Anschluss der erforderlichen Nachweise.

7 Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO Art. 6

Mit dem Förderansuchen erteilt der Förderwerber dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (Heilgeiststraße 7, 6020 Innsbruck; Datenschutzbeauftragter: Mag. Zikica Keranovic, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-1870) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Titel
- Geburtsdatum
- Adressdaten
- Erreichbarkeitsdaten (Tel., E-Mail etc.)
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN und BIC)
- Grundstücksdaten (Gst.Nr., Katastralgemeinde)
- Investitionskosten
- Daten zu etwaigen weiteren Förderungen

zum Zwecke der Beratungstätigkeit bei Antragstellung, der Abwicklung des Förderverfahrens inklusive der Abrechnung sowie der Auswertung und des Monitorings zu verarbeiten und an externe Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Kontrolle der richtlinienkonformen Mittelverwendung zu übermitteln. Ohne eine Einwilligung zu diesem Punkt ist eine Förderungsabwicklung bzw. -gewährung nicht möglich. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling statt.

8 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

9 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer Endabrechnung und entsprechender Zahlungsbelege

10 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens mit 01.01.2026, solange die Budgetmittel vorhanden sind.
- (3) Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz LGBI. NR. 149/2012 idgF, werden alle Landesförderungen samt bestimmter personenbezogenen Daten der/s jeweiligen Fördernehmerin/s in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e und f DSGVO an die Transdatenbank des Bundes übermittelt.